

MuG ambulant aktualisiert

Die neuen Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege (MuG) wurden an wesentlichen Punkten noch geändert.

Von Gerd Nett

Die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011“ (MuG ambulant) wurden am 24. Oktober 2023 aktualisiert und sind mit Wirkung zum 1. Februar 2024 in Kraft getreten.

Wie in der Fachzeitschrift Häusliche Pflege im Februar 2023 (S. 4/5) geschrieben, wurden in der Aktualisierung in 2023 noch neue Regelungen zur Aus- und Weiterbildung der verantwortlichen Pflegefachkraft (PDL) sowie das Thema Mindestqualifikation der im ambulanten Bereich eingesetzten Betreuungskräfte ausgespart. Diese Punkte wurden nun ergänzt/geändert. Hier eine erste Übersicht.

1. Betreuungskräfte: Ab dem 1. Februar 2024 sind im ambulanten Pflegedienst – anders wie bislang – nur noch Mitarbeitende im Bereich der

pflegerischen Betreuungsmaßnahmen (Sachleistungen nach §36) einsetzbar, wenn sie eine Zusatzqualifikation besitzen. Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

Für die berufliche Ausübung der Betreuungsaktivitäten ist kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich.

Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden nur unter der Anleitung einer Fachkraft tätig.

Sie müssen eine Qualifikation entsprechend § 4 der „Richtlinien nach § 53b SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen vom 19. August 2008 mit Stand vom 21.10.2022 (Betreuungskräfte-RL)“ aufweisen.

Es gelten aber verschiedene Anerkennungsregelungen. So gelten die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 3 der Betreuungskräfte-RL (Qualifizierungsmaßnahme) insoweit schon als erfüllt, falls sie vollständig oder jeweils teilweise in einer Berufsausbildung, bei der Berufsausübung oder in Fortbil-

dungsmaßnahmen nachweislich erworben wurden. Diese gelten für folgende Berufsgruppen grundsätzlich als erfüllt:

- examinierte Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- examinierte Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Personen mit einer abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr

Die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 2 der Betreuungskräfte-RL (Orientierungspraktikum) gelten für Personen die bereits mindestens 40 Stunden in der Betreuung oder Pflege in einer ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtung tätig waren, ebenfalls als erfüllt.

Darüber hinaus gelten noch verschiedene Übergangsregelungen:

1. Bis zur Einführung des Instrumentes für die Prüfung der Qualität nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 SGB XI (neues ambulantes Qualitätsprüfungssystem), ist der Einsatz von Mitarbeitenden ohne diese Zusatzqualifikation noch möglich. Sie müssen mit der Erlangung der entsprechenden Qualifikation allerdings schon begonnen haben.
 - Diese ist berufsbegleitend möglich.
 - Sie beginnt mit einem Orientierungspraktikum von 40 Stunden. (§ 4 Abs. 2)
 - Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss des

Orientierungspraktikums schließt sich daran die in drei Module gegliederte Qualifizierungsmaßnahme (§ 4 Abs. 3) an, mit 100 Stunden „Basiskurs Betreuungsarbeit in Pflegeeinrichtungen“, zwei Wochen (teilbar) „Betreuungspraktikum in einer Pflegeeinrichtung“ und 60 Stunden „Aufbaukurs Betreuungsarbeit in Pflegeeinrichtungen“.

2. Bestandschutz besitzen Mitarbeitende, die zum 1. Februar 2024 in einem ambulanten Pflegedienst beschäftigt sind und nachweislich mindestens zwei Jahre innerhalb der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten pflegerische Betreuungsmaßnahmen im Sinne von § 36 SGB XI unter qualifizierter Anleitung einer Fachkraft erbracht haben.

Unabhängig von der Anerkennung oder Übergangsregelung sind jährlich mindestens 16 Unterrichtsstunden (§ 4 Abs. 4) regelmäßiger Fortbildungen notwendig.

II. Aus- und Weiterbildung der verantwortlichen Pflegefachkraft (PDL): Im Bereich der Aus- und Weiterbildung zur, bzw. Anerkennung als verantwortlichen Pflegefachkraft, haben sich einige kleine Änderungen ergeben. So wurde

- die Gruppe der geeigneten Berufsabschlüsse um Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner erweitert,
- der Anerkennungszeitraum für die notwendige 2-jährige Berufserfahrung, von fünf auf acht Jahre ausgedehnt, so wie es auch schon seit schon seit mindestens 2013 im Gesetz steht,
- die Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme um Themen wie Qualitätsmanagement und digitale Kompetenzen erweitert.
- Die unveränderte Mindeststundenzahl von 460 Stunden soll weiterhin zu mindestens 20 Prozent in Präsenzphasen vermittelt werden. Diese können nun auch in Form von Präsenzüquivalenten Online-Veranstaltungen (mit Medieneinsatz, der eine direkte Kommunikation zwischen Dozierenden und Teilnehmenden sicherstellt), stattfinden.
- Ein nach deutschem Recht anerkannter Abschluss eines betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule für angewandte Wissenschaften

(Fachhochschule) oder Universität gilt als gleichwertig, vorausgesetzt er erfolgt mindestens auf Bachelor-Niveau.

Für schon erworbene Qualifikationen bzw. begonnene Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage älterer MuG-Fassungen gilt ein umfassender Bestandsschutz.

III. Weitere wichtige Punkte in Kurzform:

- Das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement ist um einen regelmäßig zu aktualisierenden Hygieneplan zu erweitern.
- Der PD wendet eine schriftliche Regelung zum Umgang mit Beschwerden bzw. ein Beschwerdemanagement an.
- Viele Punkte der MuG wurden um Kernelemente und -aussagen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes ergänzt.
- Bzgl. der Anforderungen an den Pflegeprozess und die Pflegedokumentation wird explizit auf das „Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation in der ambulanten Langzeitpflege“ („SIS“) verwiesen.
- Die Pflegedokumentation kann in elektronischer Form oder in Papierform erfolgen. Die Papierversion ist nach wie vor beim Pflegebedürftigen aufzubewahren. Die Anforderungen an die elektronische Dokumentation haben sich nicht geändert.

Ein erstes Fazit: Wer bislang nicht ‚stationär‘ qualifizierte Kräfte für pflegerische Betreuungsmaßnahmen nach § 36 SGB XI eingesetzt hat, muss dies seit dem 01. Februar tun. Es gilt nun zu prüfen, welche der bislang eingesetzten Kräfte vom Bestandsschutz profitieren können (mind. 2 Jahre dort schon eingesetzt) und welche Mitarbeitenden, so wie alle neu ab dem 01.02.2024 eingesetzten Mitarbeitenden, nun schnellstmöglich mit der Qualifizierung beginnen sollten. Denn auf Dauer wird der Schutz der Übergangsregelung nicht anhalten. Für alle in diesem Bereich eingesetzten Mitarbeitenden, also nach Wortlaut der MuG ambulant auch 3-jährig examinierte Pflegekräfte, sind ab sofort die 16 Unterrichtsstunden an jährlicher Fortbildung zu planen und organisieren. Hier zeigt erneut wie unsinnig die Übertragung stationärer Regelungen auf die ambulante Pflege ist.

Autor Gerd Nett ist Berater bei System & Praxis Gerd Nett in Wershofen. SysPra.de



„Hier zeigt sich erneut, wie unsinnig die Übertragung stationärer Regelungen auf die ambulante Pflege ist.“

Gerd Nett Foto: privat

Interne Meldestelle – schon eingerichtet?

gemäß HinSchG vom 02.07.2023

Rechtssicher

Anonym

Schnell

Unsere Lösung für Sie:

Meldestelle Pflege

Die neue Initiative von **Vincentz Network** und **SAUSEN Advisory** – jetzt Angebot anfordern!

Scan mich

www.meldestelle-pflege.de

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern!
Abonnenten profitieren von einem Preisvorteil.

VINCENTZ

SAUSEN
Advisory

Antwerpenerstr. 37 | 50672 Köln
info@sausen-advisory.de

Vincentz Network

Plathnerstr. 4c | 30175 Hannover
meldestelle@vincentz.net

Begutachtung in der Krise

Medizinischer Dienst Bund ergänzt Richtlinien.

Der Medizinische Dienst Bund hat die Richtlinien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit vom 29. September 2023 um ein Kapitel zur Begutachtung bei Krisensituationen von nationaler und regionaler Tragweite (u.a. mittels Telefoninterviews) ergänzt. Alle anderen Kapitel der

Richtlinien sind unverändert geblieben. Die ergänzten Richtlinien wurden am 21. Dezember 2023 vom Medizinischen Dienst Bund erlassen und am 9. Januar 2024 vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) genehmigt. Sie traten am 13. Januar 2024 in Kraft. (ck)